

## **Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät für das Lizentiatsexamen (lic. phil.)**

Vom 9. Februar 1995

Vom Erziehungsrat genehmigt am 26. Juni 1995

Die Philosophisch-Historische Fakultät der Universität Basel erlässt, gestützt auf § 32 Abs. 2 des Universitätsgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 14. Januar 1937<sup>1)</sup>, folgende Ordnung für das Lizentiatsexamen (lic. phil.).

### *A. Allgemeines und Prüfungsfächer*

§ 1. Die Philosophisch-Historische Fakultät der Universität Basel verleiht den Titel einer «Licentiata philosophiae» oder eines «Licentia-tus philosophiae» (lic. phil.) denjenigen, die ein abgeschlossenes Studium aufweisen und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit bezeugen aufgrund einer angenommenen Lizentiatsarbeit und eines Lizentiatsexamens oder aufgrund einer fachwissenschaftlichen Oberlehrerprüfung (s. § 11 Abs. 9).

§ 2. Das Examen wird abgelegt in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern. Die Lizentiatsarbeit behandelt ein Thema aus dem Hauptfach; über Ausnahmen entscheidet die Fakultät auf begründetes Gesuch hin.

<sup>2</sup> Die gewählten Nebenfächer dürfen nicht im Hauptfach enthalten sein.

<sup>3</sup> Hauptfächer sind:

1. Philosophie
2. Allgemeine Psychologie
3. Klinische Psychologie
4. Griechische Philologie
5. Lateinische Philologie
6. Deutsche Philologie
7. Englische Philologie
8. Nordische Philologie
9. Vergleichende romanische Sprachwissenschaft
10. Französische Philologie
11. Italienische Philologie
12. Iberoromanische Philologie
13. Slavische Philologie
14. Russische Philologie

<sup>1)</sup> SG 440.100.

15. Ägyptologie
16. Vorderorientalische Archäologie
17. Semitische Philologie
18. Islamwissenschaft
19. Geschichte
20. Alte Geschichte
21. Allgemeine Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit
22. Schweizergeschichte
23. Osteuropäische Geschichte
24. Klassische Archäologie
25. Kunstwissenschaft
26. Musikwissenschaft
27. Ur- und Frühgeschichte
28. Ethnologie
29. Volkskunde
30. Soziologie
31. Geographie
- <sup>4</sup> Nebenfächer sind:
  1. Philosophie
  2. Allgemeine Psychologie
  3. Klinische Psychologie
  4. Pädagogik
  5. Allgemeine Sprachwissenschaft
  6. Griechische Philologie
  7. Lateinische Philologie
  8. Deutsche Sprach- und ältere Literaturwissenschaft
  9. Neuere deutsche Literaturwissenschaft
  10. Englische Sprach- und ältere Literaturwissenschaft
  11. Neuere englische Literaturwissenschaft
  12. Nordische Philologie
  13. Vergleichende romanische Sprachwissenschaft
  14. Französische Sprachwissenschaft
  15. Französische Literaturwissenschaft
  16. Italienische Sprachwissenschaft
  17. Italienische Literaturwissenschaft
  18. Iberoromanische Sprachwissenschaft
  19. Iberoromanische Literaturwissenschaft
  20. Slavische Philologie
  21. Russische Philologie
  22. Ägyptologie
  23. Vorderorientalische Archäologie
  24. Semitische Philologie
  25. Islamwissenschaft
  26. Vergleichende Religionswissenschaft

27. Alte Geschichte
28. Allgemeine Geschichte des Mittelalters
29. Neuere allgemeine Geschichte
30. Schweizergeschichte
31. Osteuropäische Geschichte
32. Klassische Archäologie
33. Kunstwissenschaft
34. Musikwissenschaft
35. Ur- und Frühgeschichte
36. Ethnologie
37. Volkskunde
38. Soziologie
39. Kommunikations- und Medienwissenschaft
40. Wirtschaftswissenschaft
41. Informatik
42. Statistik und Ökonometrie
43. Mensch, Gesellschaft, Umwelt
44. Physische Geographie
45. Humangeographie

<sup>5</sup> Die Fakultät erlässt Studienordnungen, die Inhalt, Umfang und weitere Bedingungen für jedes einzelne Fach verbindlich festlegen.

<sup>6</sup> Von den in den Studienordnungen festgelegten Bestimmungen über die Zusammenstellung der Fächer kann die Fakultät auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen gewähren.

§ 3. Fächer, die in § 2 Abs. 4 nur als Nebenfächer genannt sind, können mit Genehmigung der Fakultät als Hauptfächer gewählt werden, sofern sie nicht in einem Hauptfach gemäss § 2 Abs. 3 oder gemäss Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Studium der Wirtschaftswissenschaften und das wirtschaftswissenschaftliche Lizientiatsexamen enthalten sind.

<sup>2</sup> Über die Zulassung von Fächern, die in § 2 nicht aufgeführt sind, entscheidet die Fakultät.

<sup>3</sup> Mit Zustimmung des Dekanats kann eines der beiden Nebenfächer, mit Zustimmung der Fakultät können (auf begründetes Gesuch hin und auf Antrag der Verantwortlichen des Hauptfachs) beide Nebenfächer aus anderen Fakultäten oder ein Nebenfach, das in Basel nicht angeboten wird, als zweites Nebenfach an einer anderen Universität gewählt werden.<sup>2)</sup>

<sup>4</sup> Zum Studium fakultätsfremder Nebenfächer kann die Fakultät verbindliche Richtlinien erlassen.<sup>3)</sup> Sie sind auf dem Dekanat erhältlich.

<sup>2)</sup> § 3 Abs. 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 24. 10. 1996 (wirksam seit 19. 12. 1996).

<sup>3)</sup> § 3 Abs. 4: Es bestehen Richtlinien für Kirchengeschichte, Alttestamentliche Wissenschaft, zwei Theologische Nebenfächer (Historische Theologie und Systematische Theologie), Juristisches 2. Nebenfach, Physische Anthropologie, Natur-, Landschafts- und Umweltschutz NLU (Fussnote ist Bestandteil des Erlasses).

*B. Voraussetzungen für die Zulassung zum Lizentiatsexamen*

§ 4. Voraussetzung für die Zulassung zum Lizentiatsexamen ist der Nachweis ausreichender Schul- und Hochschulbildung.

<sup>2</sup> Für die Schulbildung wird dieser Nachweis erbracht durch ein eidgenössisch anerkanntes Maturitätszeugnis. Über die Anerkennung anderer Zeugnisse entscheidet das Dekanat. Die Fakultät behält sich vor, bei anderen, insbesondere nichtschweizerischen Maturitätsausweisen Mindestanforderungen zu stellen, welche die Gleichwertigkeit gewährleisten.

<sup>3</sup> Ein Reifezeugnis ohne Latein muss grundsätzlich durch einen Ausweis über hinreichende Kenntnis des Lateinischen (gemäss Maturitätstypus B) ergänzt sein. Einzelheiten und Ausnahmen regelt die Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel über die Ergänzungsprüfung in Latein vom 3. November 1989. Über Ausnahmen bei Studierenden aus Ländern mit nichteuropäischen Sprachen entscheidet die Fakultät auf begründetes Gesuch hin; Voraussetzung für eine Bewilligung ist eine vergleichbare Ausbildung in sprachlicher Hinsicht. Die in den jeweiligen Studienordnungen festgehaltenen Lateinregelungen solcher Fächer, die von ihrem Lehrinhalt her gründliche Lateinkenntnisse voraussetzen, werden von dieser Ausnahmemöglichkeit nicht berührt.

<sup>4</sup> Als ausreichendes Hochschulstudium gilt ein Fachstudium von mindestens acht vollen Semestern in den drei Prüfungsfächern. Mindestens zwei Semester müssen an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel absolviert sein, soweit nicht das Fach an einer anderen Fakultät oder an einer anderen Universität studiert wird. Auf begründetes Gesuch hin kann das Dekanat nach Rücksprache mit den Verantwortlichen der entsprechenden Fächer die Ablegung der Prüfung auch dann gestatten, wenn weniger als acht Semester studiert worden sind.<sup>4)</sup>

<sup>5</sup> Der Nachweis ausreichender Hochschulstudien wird erbracht durch:

- die Testatbücher;
- ein vollständiges, nach Fächern und chronologisch geordnetes Verzeichnis aller besuchten Lehrveranstaltungen mit Angabe der Wochenstundenzahlen;
- die Bestätigungen für weitere in den Studienordnungen geforderte Leistungen;
- allfällige Abgangszeugnisse anderer Universitäten.

<sup>6</sup> Im Falle eines Zweitstudiums können bereits abgelegte fakultätsfremde Lizentiatsexamina und Diplome oder gleichwertige Abschlüsse in der Form eines zweiten Nebenfachs anerkannt werden. Für die Anerkennung ist das Dekanat zuständig. Aus einem Basler ersten Lizentiat kann eines der Fächer als zweites Nebenfach mit Note in das zweite Lizentiat übernommen werden.

<sup>4)</sup> § 4 Abs. 4 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 24. 10. 1996 (wirksam seit 19. 12. 1996).

<sup>7</sup> Alle vorgeschriebenen Studienleistungen müssen vor demjenigen Semester erbracht sein, in dem die Prüfung stattfindet. Dies ist von den für die Prüfung zuständigen oder gegebenenfalls nach § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 gewünschten Prüfenden vor der Übernahme der Lizentiatsarbeit mit Unterschrift zu bestätigen.

<sup>8</sup> Wer die Lizentiatsprüfung ablegen will, muss für die Dauer des gesamten Verfahrens immatrikuliert sein. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet das Dekanat.

### *C. Lizentiatsarbeit und Wahl von Referentinnen oder Referenten*

§ 5. Wer eine Lizentiatsarbeit beginnen will, muss sich vorher auf dem Dekanat persönlich melden. Mit dem ausgefüllten Anmeldeformular ist dort nachzuweisen, dass die in § 4 genannten und die in Einzelregelungen gemäss § 14 Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen für das Lizentiatsexamen erfüllt sind.

<sup>2</sup> Das Thema der Lizentiatsarbeit wird zwischen Kandidatin oder Kandidat und einem habilitierten Mitglied des Lehrkörpers der Philosophisch-Historischen Fakultät vereinbart.

<sup>3</sup> Zur Ausarbeitung der Lizentiatsarbeit stehen fünf Monate zur Verfügung. In begründeten Fällen kann das Dekanat auf schriftliches Gesuch hin die Frist auf höchstens sechs Monate verlängern. Das Überschreiten der Frist hat eine Nichtannahme der Arbeit zur Folge.

<sup>4</sup> Die Lizentiatsarbeit soll zeigen, dass sich die Verfasserin oder der Verfasser über einen Gegenstand ihres Hauptfaches ein selbständiges und wissenschaftlich begründetes Urteil bilden, Gedanken klar entwickeln und sprachlich korrekt darlegen kann.

<sup>5</sup> Die Lizentiatsarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen, in der Romanistik und in der Anglistik in der Sprache des Fachs; mit Zustimmung des Dekanats und der Referentin oder des Referenten (vgl. § 6) ist auch eine andere Sprache zulässig.

<sup>6</sup> Die Lizentiatsarbeit ist in zwei maschinengeschriebenen Exemplaren den Referentinnen oder Referenten direkt einzureichen und hat den in den einzelnen Fächern geforderten Darstellungsformen zu genügen. Der eigentliche Text soll (ohne Abbildungen, Apparat usw.) in der Regel 80 Seiten (30 Zeilen à 60 Anschläge) nicht übersteigen.

<sup>7</sup> In einer gesonderten Erklärung ist zuerst anzugeben, ob und von wem Hilfe empfangen wurde und ob die Lizentiatsarbeit bereits einer anderen Fakultät zur Begutachtung eingereicht worden ist. Am Schluss dieses Schriftstücks ist wörtlich die Erklärung abzugeben: «Ich bezeuge mit meiner Unterschrift, dass meine Angaben über die bei der Abfassung meiner Lizentiatsarbeit benutzten Hilfsmittel, über die mir zuteil gewordene Hilfe sowie über frühere Begutachtung meiner Lizentiatsarbeit in jeder Hinsicht der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.»

§ 6. Das Referat übernimmt in der Regel, wer das Thema der Lizentiatsarbeit gestellt hat. Eines der beiden Gutachten muss von einem vollamtlichen Mitglied des Lehrkörpers im Professorenrang stammen.

<sup>2</sup> Die Wahl einer Lektorin oder eines Lektors der Philosophisch-Historischen Fakultät für eines der beiden Gutachten muss vom Dekanat bewilligt werden; über den Beizug von Lehrenden, die nicht an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel tätig sind, entscheidet die Fakultät.

<sup>3</sup> Die Referentinnen oder die Referenten teilen dem Dekanat innert zwei Monaten mit, ob die Arbeit angenommen ist; bis drei Wochen vor den ersten schriftlichen Prüfungen (Klausuren) begutachten sie die Arbeit schriftlich und bewerten sie in den Gutachten mit je einer Note. Es wird eine ganze oder halbe Note zwischen 6 und 1 erteilt. 6 bezeichnet die beste, 1 die geringste Leistung; 4 ist die unterste genügende Note. Ergeben sich in der Beurteilung Abweichungen von mehr als einer ganzen Note, so fordert das Dekanat im Einvernehmen mit den bisherigen Referentinnen oder Referenten ein weiteres Gutachten von dritter Seite an.

<sup>4</sup> Die Lizentiatsarbeit ist angenommen, wenn der Durchschnitt der Note nicht unter 4,0 liegt.

<sup>5</sup> Wird die Lizentiatsarbeit nicht angenommen, so kann noch höchstens zweimal von einem habilitierten Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät ein neues Thema gestellt werden.

#### *D. Wahl der Prüfenden und Prüfungsverfahren*

§ 7.<sup>5)</sup> Die Prüfung setzt sich zusammen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

<sup>2</sup> Zwischen der Abgabe der Lizentiatsarbeit und der Prüfung sollen höchstens sechs Monate verstreichen. Auf begründetes Gesuch hin kann das Dekanat Ausnahmen bewilligen. Die Abgabefrist der Lizentiatsarbeit wird davon nicht berührt.

<sup>3</sup> Mit der Festlegung der Prüfungstermine bestimmt das Dekanat im Einvernehmen mit den Betroffenen die einzelnen Prüfenden. In der Regel prüfen diejenigen Mitglieder des Lehrkörpers, welche vor Beginn der Lizentiatsarbeit gemäss § 4 Abs. 7 die Prüfungsreife bestätigt haben.

<sup>4</sup> An der Prüfung im Hauptfach beteiligt sich in der Regel, wer das Thema der Lizentiatsarbeit gestellt hat. Hat dieses Mitglied des Lehrkörpers keine vollamtliche Professur inne, so muss die oder der zweite Prüfende diese Bedingung erfüllen. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Fakultät.

<sup>5</sup> In den Nebenfächern prüfen in der Regel diejenigen Mitglieder des Lehrkörpers, welche vor Beginn der Lizentiatsarbeit gemäss § 4 Abs. 7 die Prüfungsreife bestätigt haben.

<sup>5)</sup> § 7: Abs. 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 24. 10. 1996 (wirksam seit 19. 12. 1996); Abs. 6 beigefügt durch denselben Beschluss.

<sup>6</sup> In der Regel schliessen die mündlichen Prüfungen aller drei Fächer in Anwesenheit der oder des Vorsitzenden unmittelbar aneinander an. Ausnahmeregelungen gelten für:

- a) zweite Nebenfächer, bei denen ein abgeschlossenes, vorgängig von der Fakultät anerkanntes Studium übernommen wurde;
- b) Nebenfächer, deren Studium an einer anderen Fakultät oder Universität von der Fakultät vorgängig bewilligt wurde;
- c) Nebenfächer, die wegen Hauptfachwechsel mindestens vier Semester vor dem neuen Hauptfachstudium begonnen wurden.  
Über weitere, besonders begründete Ausnahmen entscheidet die Fakultät.

§ 8. Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) werden im Hauptfach und im ersten Nebenfach durchgeführt. Sie dauern je vier Stunden und bestehen nach dem Ermessen der Prüfenden in der Behandlung von Themen und Texten.

<sup>2</sup> Sind im Hauptfach nach § 9 Abs. 3 mehrere Prüfende beteiligt, so dürfen die Themen für die Lizentiats- und Klausurarbeiten nicht von derselben Person gestellt werden. Ausnahmen sind in den Studienordnungen festgehalten.

<sup>3</sup> Die Sprache, in der die Klausurarbeit zu schreiben ist, wird mit der Themenstellung festgelegt.

§ 9. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei Fächer. Im Hauptfach dauert sie 60 Minuten, in den Nebenfächern je 45 Minuten.

<sup>2</sup> Das Hauptfach wird unter Berücksichtigung vereinbarter Spezialgebiete in angemessener Breite geprüft; auch in den Nebenfächern darf sich die Prüfung nicht auf ein einziges Gebiet beschränken.

<sup>3</sup> Besteht ein Hauptfach aus zwei oder mehr Teilgebieten (§ 2 Abs. 3 Ziff. 2, 6, 7, 10, 11, 12, 19, 21, 22, 25, 27, 31), so beteiligen sich mindestens zwei Prüfende an der mündlichen Prüfung. Eine der beiden Personen muss eine vollamtliche Professur innehaben. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Fakultät.<sup>6)</sup>

<sup>4</sup> Wird dasselbe Fach oder dasselbe Teilgebiet eines Faches von mehreren prüfungsberechtigten Personen gelehrt, so kann zwischen diesen frei gewählt werden.

<sup>5</sup> Insgesamt sollten an der mündlichen Prüfung mindestens drei Prüfende beteiligt sein.

<sup>6</sup> Mit Zustimmung der Fakultät können auch habilitierte Lehrkräfte, die der Fakultät nicht angehören, sowie Lektorinnen und Lektoren der Fakultät als Prüfende beigezogen werden.

<sup>7</sup> Wer den Vorsitz innehat, kann selbst nicht prüfen.

<sup>8</sup> Während der mündlichen Prüfung müssen jederzeit zwei Mitglieder des Lehrkörpers anwesend sein.

<sup>6)</sup> § 9 Abs. 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 24. 10. 1996 (wirksam seit 19. 12. 1996).

§ 10. Die Prüfungsleitung und die Bestimmung des Prüfungsvorsitzenden obliegt dem Dekanat.

<sup>2</sup> Nach Abgabe der Lizentiatsarbeit an die Referentinnen und Referenten erfolgt die Anmeldung zur Prüfung auf dem Dekanat. Es sind vorzulegen:

- ein Gesuch mit Angabe der Prüfungsfächer und der gewünschten Prüfenden, dem Titel der Lizentiatsarbeit und der gewünschten Referentinnen und Referenten (vgl. § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3, § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 4);
- ein Lebenslauf mit Angabe des Geburts- und des Heimatortes;
- die in § 4 genannten Dokumente;
- die Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühren (vgl. § 16).

<sup>3</sup> Der Empfang der Einladung zu den Prüfungen ist dem Dekanat schriftlich zu bestätigen.

§ 11. Für jede schriftliche und mündliche Prüfung wird eine ganze oder eine halbe Note zwischen 6 und 1 erteilt. Das Gesamtprädikat wird aus folgenden vier gleichwertigen Teilnoten ermittelt:

1. Lizentiatsarbeit (nach § 6 Abs. 3);
2. Prüfung im Hauptfach (Durchschnitt aus der Bewertung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung);
3. Prüfung im ersten Nebenfach (Durchschnitt aus der Bewertung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung);
4. mündliche Prüfung im zweiten Nebenfach.

In Zweifelsfällen gibt die Note der Lizentiatsarbeit den Ausschlag.

<sup>2</sup> Besteht eine mündliche oder schriftliche Prüfung ihrerseits aus mehreren einzeln benoteten Teilen, so ist zuerst aus diesen eine ganze oder halbe Durchschnittsnote zu ermitteln; erst danach erfolgt der weitere Zusammenzug.

<sup>3</sup> Nach Ende der mündlichen Prüfung bestimmen die Prüfenden mit Stichtscheid der oder des Vorsitzenden das Ergebnis der Gesamtprüfung. Für eine bestandene Prüfung sind folgende Prädikate möglich:

- summa cum laude (6),
- insigni cum laude (5–6),
- magna cum laude (5),
- cum laude (4–5),
- rite (4).

<sup>4</sup> Eine Prüfung ist nicht bestanden:

1. wenn die Note für die Prüfung im Hauptfach unter 4,0 liegt;
2. oder wenn der Durchschnitt der Fachnoten der beiden Nebenfächer unter 3,75 liegt;
3. oder wenn eine der beiden Nebenfachnoten unter 3,0 liegt.

<sup>5</sup> Unmittelbar nach der Beratung wird das Ergebnis der Kandidatin oder dem Kandidaten von der oder dem Prüfungsvorsitzenden mitgeteilt.

<sup>6</sup> Nach Abschluss der Prüfung können die Examensunterlagen eingesehen werden.

<sup>7</sup> Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die vier Noten sowie das Prädikat für die Gesamtleistung aufgeführt sind. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Es berechtigt, den Titel «lic. phil.» zu führen.

<sup>8</sup> Ein mit dem Fakultätsstempel versehenes Exemplar der Lizentiatsarbeit verbleibt beim Seminar/Institut des Hauptfachs.

<sup>9</sup> Ausweise über die bestandene baselstädtische fachwissenschaftliche Prüfung in sprachlich-historischer Richtung, gemäss Ordnung über die Ausbildung und Prüfung von Mittel- und Oberlehrern des Kantons Basel-Stadt, können auf Gesuch hin in ein Lizentiatsdiplom umgeschrieben werden. Voraussetzung ist, dass die beiden Hauptfächer der Oberlehrerprüfung Fächern des Lizentiatsexamens gemäss § 2 Abs. 3 und 4 entsprechen, gegebenenfalls unter anderer Aufteilung. Das Gesamtprädikat wird sinngemäss aus den Teilnoten der Oberlehrerprüfung ermittelt.

**§ 12.** Eine freiwillige Prüfung in einem zusätzlichen Fach wird von der Fakultät mit gesondertem Leistungsausweis bescheinigt. Die Note wird nicht mit denen des Lizentiats verrechnet und hat keinen Einfluss auf dessen Gesamtergebnis.

**§ 13.** Eine nichtbestandene Prüfung kann einmal, frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren wiederholt werden. Das Dekanat entscheidet über allfällige Dispensationen von einzelnen Teilen der Prüfung, wenn dort mindestens die Note 4,5 erreicht wurde und die Prüfung innerhalb eines Jahres wiederholt wird. Die Fakultät kann auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise eine zweite Wiederholung der vollen Prüfung gestatten. Eine dritte Wiederholung ist nicht zulässig.

#### *E. Ausführungsbestimmungen und Rekursweg*

**§ 14.** In allen Fragen, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält, entscheidet das Dekanat.

<sup>2</sup> Ausführungsbestimmungen, die sich auf Termine und andere Einzelfragen beziehen, erlässt das Dekanat mit Zustimmung der Fakultät; sie sind auf dem Dekanat einzusehen.

**§ 15.**<sup>7)</sup> Gegen Entscheide des Dekanats kann nach den Vorschriften des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 an die Fakultät rekuriert werden; gegen Verfügungen der Fakultät kann bei der Rekurskommission des Universitätsrates Rekurs erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen die Examensentscheide (§ 11) kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Universität Basel vom 8. November 1995 an die Rekurskommission des Universitätsrates rekuriert werden.

<sup>7)</sup> § 15 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 24. 10. 1996 (wirksam seit 19. 12. 1996).

*F. Gebühren*

§ 16. Die Examensgebühren sind in der Verordnung betreffend die Erhebung von Gebühren an der Universität Basel vom 4. August 1980 festgelegt.

*G. Schlussbestimmungen*

§ 17. Diese Ordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Oktober 1995 wirksam und ersetzt die von der Fakultät am 14. Februar 1992 erlassene und vom Erziehungsrat am 27. April 1992 genehmigte Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät für das Lizentiatsexamen (lic. phil.).

<sup>2</sup> Wer sein Studium vor dem 1. Oktober 1995 aufgenommen hat, kann sich auf Gesuch nach der alten Ordnung prüfen lassen, sofern die Prüfung vor dem 30. September 1997 abgelegt wird.